

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1896.

Inhalt: Nr. 27. Nachtrag I zur Prüfungsordnung für Beamte der Staatseisenbahn-Verwaltung. S. 57. — Nr. 28. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreich Sachsen, dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Gotha-Altenburg wegen anderweiter Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburger Oberbahn abgeschlossenen Staatsvertrag betr. S. 58. — Nr. 29. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Gotha-Altenburg wegen Herstellung einer Nebenbahnerbindung Altenburg-Fangerleben abgeschlossenen Staatsvertrag betr. S. 64. — Nr. 30. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreich Sachsen und dem Königreich Preußen wegen anderweiter Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Eisenbahnlinie Jittau-Rifisch abgeschlossenen Staatsvertrag betr. S. 67. — Nr. 31. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreich Sachsen und dem Königreich Preußen wegen Uebergangs der Nebenbahnerbindungen Jittau-Rifisch in das Eigenthum des Sächsischen Staates abgeschlossenen Vertrag betr. S. 69. — Nr. 32. Bekanntmachung, die Ernennung von Kommissären für den Bau mehrerer Nebenbahnen betr. S. 72. — Nr. 33. Bekanntmachung, die Uebertragung eines Nebenbahnbaues an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen betr. S. 73. — Nr. 34. Verordnung, die veränderte Befestigung der Feldbahnstrecke betr. S. 73. — Nr. 35. Verordnung, die Abtretung von Grundbesitz zum Bau der Schichthaus-Garissener Eisenbahn betr. S. 74. — Nr. 36. Verordnung, die Gehältern für Erhebung der Einkommensteuer im Jahre 1896 betr. S. 75. — Nr. 37. Gesetz, die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 28. Juli 1861 betr. S. 76. — Nr. 38. Gesetz zu Ergänzung des Gesetzes vom 9. April 1886, die Aufbringung der Kosten bei Zusammenlegung der Grundstücke betr. S. 78.

Nr. 27. Nachtrag I

zur Prüfungsordnung für Beamte der Staatseisenbahn-Verwaltung;

vom 30. März 1896.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1896 wird die Prüfungsordnung vom 4. November 1893 (G.-u. V.-Bl. S. 238 flg.) dahin ergänzt, daß in § 1 unter Nr. 22 a die Telegraphenwärter und unter Nr. 22 b die Telegraphenaufseher aufgenommen sowie in § 4 Ziffer 6 die Telegraphenwärter und Telegraphenaufseher vor den Betriebs Telegraphenassistenten eingereiht werden.

Dresden, am 30. März 1896.

Finanz-Ministerium.

v. Wazdorf.

Drücker.